

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV



Berichtigungsbereich



Wohnbaubauflächen



Fläche für die Regenrückhaltung

Hinweis

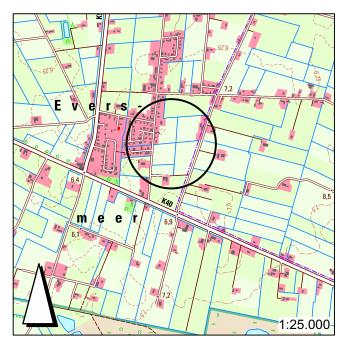
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.

KURZERLÄUTERUNG

Der Flächennutzungsplan kann vor formaler Änderung im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn ein Bebauungsplan, dessen Inhalte von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB aufgestellt wird und die geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

In vorliegendem Fall ist der Bebauungsplan Nr. 5 "Everts Land" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt worden. Der B-Plan setzt für den Berichtigungsbereich "Allgemeines Wohngebiet", Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung: Fläche für die Regenrückhaltung, öffentliche Straßenverkehrsflächen, private Grünflächen und Flächen für die Versorgung mit der Zweckbestimmung: Pumpwerk fest und weicht damit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier keine Darstellung (landwirtschaftliche Fläche) vornimmt (vgl. Abb. links).

Die an die im Zusammenhang bebauter Ortsteile angrenzende Fläche soll als im Wesentlichen als "Allgemeines Wohngebiet" entwickelt werden, um dem Bedarf nach Wohnbauland in der Gemeinde Eversmeer nachzukommen. Im Sinne der Planklarheit soll im Berichtigungsbereich "Wohnbaufläche" und "Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses" dargestellt werden. Diesen Planungsabsichten stehen keine zuwiderlaufenden Belange entgegen.



SAMTGEMEINDE HOLTRIEM

20. BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ENTWURF
MAßSTAB 1: 5.000

